

REGIERUNGSRAT
-8. JUNI 1961
No. 787

P r o t o k o l l
der
Landsgemeinde vom 7. Mai 1961

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch Landammann Franz Landolt, Näfels mit einer Ansprache eröffnet, in der er auf die jahrhundert alte Tradition hinweist, dass die Glarner als Stimmbürger eines freien und demokratischen Volkes sich alljährlich im Ring zu Glarus zusammenfinden, um die Staatsgeschäfte zu ordnen.

Er kam sodann auf den Brand von Glarus im Jahre 1861 zu sprechen und dankte den Miteidgenossen für die grosse Hilfe die der Gemeinde Glarus damals von allen Seiten unseres Landes zuteil wurde.

Nach einem Rückblick auf die wichtigsten Ereignisse im öffentlichen Leben unseres Kantons und der Eidgenossenschaft streifte er die Geschäfte der diesjährigen Landsgemeinde. Dem nach 20 jähriger Tätigkeit zurücktretenden Kriminalgerichtspräsident Herrn Dr. David Hefti, Haslen spricht der Landammann den Dank für seine dem Lande geleisteten guten Dienste aus.

Offizielle Gäste der Landsgemeinde sind die Herren Bundesrat Dr. Willy Spühler, Bern, Oberstkorpskommandant Robert Frick, Ausbildungschef der Armee, und Oberstbrigadier Maurice Juilland, Oberkriegskommissär, der Kleine Rat des Kantons Graubünden in corpore, sowie Herr Dr. Georg Sprecher, Stadtpräsident von Chur.

Es wurden der Landammann durch den Landesstatthalter und die Landsgemeinde durch den Landammann vereidigt.

Hierauf erfolgte die Bekanntgabe der Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes.

§ 2 Wahlen

Für den nach 20 jähriger Tätigkeit zurücktretenden Präsidenten des Kriminalgerichtes Herrn Dr. David Hefti, Haslen ist für den Rest der laufenden Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Vorgeschlagen wird einzig:

Herr Dr. Alfred Heer, Rechtsanwalt, Glarus
der mit grosser Mehrheit zum neuen Kriminalgerichtspräsidenten erkoren wird.

Hierauf erfolgt seine Vereidigung.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

Das Standespräsidium gibt einen Ueberblick über die Landesrechnung, die bei Fr. 17'343'614.86 Einnahmen und bei Fr. 17'297'353.80 Ausgaben mit einem bescheidenen Vorschlag von Fr. 46'261.06 abschliesst Das Konto Vor- und Rückschläge konnte dadurch auf einen Passivsaldo von Fr. 215'318.10 reduziert werden.

Da der Voranschlag für das Jahr 1961 ein Defizit von Fr. 191'900.-- vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1961 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde stillschweigend zu.

§ 4 Gesetz betr. die Grundstückgewinnsteuer

Auf Grund eines vom Regierungsrat aufgestellten Finanzplanes, aus dem sich ergibt, dass unsere Strassenbauschuld bis Ende 1962 auf ca. 16 Millionen anwachsen wird, müssen dem Lande neue Finanzquellen erschlossen werden. Dies bewog den Regierungsrat dazu, dem Landrat zu Handen der Landsgemeinde die Einführung eines Gesetzes über die Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer vorzulegen.

Nach einer gründlichen Vorberatung der Vorlage durch eine landrätliche Kommission beantragt der Landrat der Landsgemeinde Annahme des folgenden Entwurfes:

(siehe Beilage)

David Schiesser, Gemeindeschreiber, Braunwald

stellt den Antrag das Gesetz betr. die Grundstückgewinnsteuer zurückzuweisen. Er findet, dass die Vorlage Unklarheiten und Widersprüche aufweise. Besonders Art. 12 mache das Verfahren bei der Eintragung von Liegenschaften in das Grundbuch kompliziert, weil diese erst nach Hinterlegung des Grundstückgewinnsteuerbetrages bei der Staatskasse, erfolgen dürfe. Er sieht den Grundbuchverwalter bereits hinter Bergen von unerledigten Kaufverträgen. Er glaubt auch, dass die Einführung der Grundstückgewinnsteuer eine Vergrösserung des Beamtenapparates zur Folge hätte. Wäre der Vollzug des neuen Steuergesetzes mit den vorhandenen Beamten möglich, so hätten diese bisher nicht viel gearbeitet. Ausserdem beantragt er das Inkrafttreten nicht rückwirkend, sondern mit dem Datum der Landsgemeinde vorzusehen.

Den Ausgleich für die entgangene Grundstückgewinnsteuer lasse sich herstellen, indem man die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung auflöse, was dem Lande Einsparungen von ca. Fr. 280'000.-- bringe.

Fritz Kundert, Tapezierermeister, Glarus

empfiehlt der Landsgemeinde die Gesetzesvorlage zu verwerfen. Er bezeichnet die Grundstückgewinnsteuer als ungerecht und unnötig und befürchtet auch eine Abwanderung der grossen Vermögen aus dem Kanton Glarus. Der Grundbesitz ist durch die Neueinschätzung höher bewertet worden, was sich bei den Steuern für die Pflichtigen nachteilig auswirkt. Er glaubt, dass man anstatt einen neuen Raubzug auf die Steuerzahler zu versuchen, mit den kantonalen Bauvorhaben Einsparungen erzielen könnte. Er macht noch einige Ausführungen über den Bau des Schwesternhauses und des Kantonsspitals. Auch ist

er der Ansicht, dass mit dem Amtsbericht, den niemand lese ausser den Verfassern, auch Kantonsmittel eingespart werden könnten, ebenso indem man den "Defizitschlitten" ins Kleintal durch einen Trolleybusbetrieb ersetzen würde. Auch das Sanatorium Braunwald stelle einen teuren Betrieb dar, der heute vorwiegend ausserkantonalen Patienten diene.

Johann Jakob Spälty, Netstal

stellt ebenfalls den Antrag auf Verwerfung der Vorlage, da die neue Steuer die Kauf- und Mietpreise ^{der Liegenschaften} in die Höhe treibe. Er findet es unsinnig, wenn die Zementpreise gesenkt werden um die Baukosten im Gleichgewicht zu halten, andererseits aber eine Steuer eingeführt werde, die sich auf Bauten preistreibend auswirke.

Renward Hauser, Mollis

befürchtet, dass die Grundstückgewinnsteuer ein Vorläufer einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer darstelle. Die Folgen, die eine Einführung der Grundstückgewinnsteuer mitsichbringen könnte, sind noch unübersehbar, da verschiedene Bestimmungen unklar seien. Der Wert einer Liegenschaft würde bei Annahme des Gesetzes von den Steuerbeamten festgelegt. An einem Beispiel erläutert er, dass unter Umständen Gewinne versteuert werden müssten, die zufolge der Geldentwertung gar nicht vorhanden seien. Er beantragt Rückweisung der Vorlage.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser, Näfels

bittet die Landsgemeinde die Vorlage, wie sie im Memorial enthalten ist, anzunehmen. Er verweist auf den sehr seriös aufgestellten Finanzplander auf Ende 1962 einen Rückschlag in der Landesrechnung von rund Fr. 600'000.-- vorsieht. Ein Mittel zur Tilgung dieses Defizites ist die Grundstückgewinnsteuer. Die meisten Kantone haben diese Steuer bereits eingeführt, sogar die Appenzeller die sonst zu den Neinsagern gehören.

Er macht darauf aufmerksam, dass die heute aufgetretenen Gegner zum Teil im eigenen Interesse sprechen. Die Anlagewerte für die Liegenschaften werden vernünftig taxiert werden und die Bedenken wegen einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer seien nicht begründet.

Regierungsrat Abraham Knobel, Schwändi

unterstützt die landrätliche Vorlage. Er ist der Ansicht, dass derjenige der ohne grosse Anstrengung durch einen Grundstückverkauf zu einem Gewinn kommt, einen Teil davon auf den Altar des Vaterlandes legen dürfe. Diese Steuer sei die sozial gerechteste. Kleine Gewinne bis zu Fr. 3'000.-- seien steuerfrei. An einem Beispiel erläutert er, dass die Grundstückgewinnsteuer auch bei einem beträchtlichen Gewinn nicht sehr hoch sei.

Daniel Johann Stüssi, Linthal

stellt den Antrag auf Verwerfung der Vorlage. Er verweist auf einige Fälle von Bodenexpropriationen in der Gemeinde Linthal durch die Kraftwerke Linth-Limmern. Den entschädigten Eigentümern wäre es nicht möglich gewesen aus dem Expropriationserlös bei den steigenden Bodenpreisen Realersatz zu beschaffen.

Hans Aebli, Landwirt, Bilten

findet die Grundstückgewinnsteuer die ungerechteste Steuer. Die Güterspekulanten die Grundstücke erwerben und diese dann zerstückeln und als Bauland weiter verkaufen, würden von dieser Steuer nicht genügend erfasst.

Er beantragt Ablehnung der Vorlage.

Bei der durchgeführten Eventualabstimmung obliegt der Antrag auf Verwerfung der Vorlage gegenüber einer Rückweisung.

In der Hauptabstimmung wird der Antrag des Landrates mit grossem Mehr verworfen.

§ 5 Gesetz über die Billetsteuer

Als weitere Folge des Finanzplans wurde von Regierungsrat und Landrat die Einführung einer Billetsteuer vorgesehen, deren Ertrag von schätzungsweise Fr. 50 - 70'000 pro Jahr als Beitrag an die immer mehr ansteigenden Betriebskosten der kantonalen Krankenanstalt Verwendung finden soll.

Der Landsgemeinde wird Zustimmung zu folgendem Gesetzesentwurf beantragt:

(siehe Beilage)

Max Weber, Niederurnen

findet die Billetsteuer, über deren Einführung das Glarnervolk nun zum dritten Male abstimmen müsse, als die ungerechteste und unsozialste Steuer und beantragt Ablehnung des Gesetzes. Er verweist auf die Vereinveranstaltungen der Turner und Schwinger und glaubt, dass die körperliche Ertüchtigung durch die Billetsteuer leiden würde. Wenn man den Beamtenapparat in Betracht ziehe der zur Erhebung der Billetsteuer notwendig sei, schaue kein grosser Profit mehr heraus.

Landrat Fritz Blumer, Schwanden

empfiehlt dem Glarner-Volk die Vorlage zur Annahme, besonders im Hinblick auf den Zweck. Die Finanzlage des Landes sei nicht rosig, wenn man die Strassenbauschulden und die Spitalbauschuld in Betracht ziehe. Das Spitaldefizit sei infolge der berechtigten und notwendigen Lohnerhöhungen für das Pflegepersonal auf Fr. 875'000.-- angestiegen, weshalb dem Land dieser Zuschuss an die Betriebskosten des Spitals gehöre. Mit dieser Steuer stehe man für die Kranken und Gebrechlichen ein und die Vereine werden darunter nicht zu leiden haben.

Heinrich Kubli, Kaufmann, Netstal

befürchtet, dass die Einführung der Billetsteuer einen Verwaltungsapparat brauche, der mit dem Ertrag im Gegensatz stehe. Er versteht nicht, dass man Sportveranstaltungen und Freizeitbeschäftigung mit einer Steuer belegen will, nachdem der Kanton bisher viele dieser Veranstaltungen subventioniert hat. Bald würde sogar der Schützen-doppel unter die Steuer fallen. Mit der Zustimmung zur Spitalsteuer

habe das Glarnervolk seine Opferbereitschaft bewiesen. Der jährliche Mehreingang an Steuern von über einer Million Franken, ohne irgend eine Mehrarbeit des Kantons sollte genügen, da erscheine der Ertrag der Billetsteuer von ca. Fr. 30'000.-- sehr bescheiden .

Er beantragt Ablehnung des Gesetzesentwurfes.

Johann Freuler, Ennenda

stellt den Antrag den Art. 7 des Billetsteuergesetzes zu streichen.

In der Eventualabstimmung folgt die Landsgemeinde dem Streichungsantrag.

In der Hauptabstimmung pflichtet sie dem bereinigten Gesetzesentwurf mit knappem Mehr bei.

§ 6 Revision von § 17 des Gesetzes über
das Steuerwesen vom 6. Mai 1934

Das Anwachsen der Börsenkurse der Aktien in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Eigentümer solcher Wertschriften auf Grund unseres Vermögenssteuerprinzipes unsinnig hohe Steuern entrichten müssen, die in keinem Verhältnis zu deren Ertrag stehen. Dies führte Regierungsrat und Landrat im Rahmen des Finanzplanes dazu, einen Weg zu suchen, um diese Wertpapiere zu einem angemessenen Wert zu besteuern und damit eventuelle Vermögensabwanderungen in andere Kantone zu verhindern.

Der Landrat legt der Landsgemeinde den Antrag vor:

(siehe Beilage)

Diesem Beschlussesentwurf wird durch die Landsgemeinde diskussionslos zugestimmt.

§ 7 Aenderung des § 49 des Gesetzes über das
Steuerwesen des Kts. Glarus vom 6. Mai 1934.

und

§ 8 des Gesetzes über das Armenwesen vom 3. Mai 1903

Die Aufteilung des Anteils der Orts-, Schul- und Armengemeinden an der Erwerbs- und Ertragssteuer, wie er seit dem Jahre 1951 in § 49 des Steuergesetzes statuiert ist, lässt den Schulgemeinden nicht genügend Mittel zukommen, um ihre vielfältigen Aufgaben zu lösen, weshalb heute deren 20 Defizitgemeinden sind.

Regierungsrat und Landrat, kamen gestützt auf den Finanzplan zur Ueberzeugung, dass eine Aenderung des Erwerbs- und Ertragssteueranteils zu Gunsten der Schulgemeinden notwendig sei. Andererseits dürfe zu Gunsten der Armengemeinden eine Erhöhung der in die laufende Rechnung zu nehmenden Erbschaftssteuerquote von 50 % auf 80 % vorgenommen werden um damit die Armendefizite beinahe oder ganz zum Verschwinden zu bringen.

Der Landrat unterbreitet den Stimmberechtigten je einen Antrag auf Aenderung des § 49 des Steuergesetzes und § 8 des Armengesetzes wie folgt:

(siehe Beilage)

(siehe Beilage)

Diesen beiden Anträgen wird seitens des Souveräns oppositionslos zugestimmt.

§ 8 Gesetz über die Lehrerversicherungskasse
Aenderung von § 2 des Gesetzes über die
Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929

Um den Vorschriften über die Lehrerversicherungskasse, die heute immer noch im Sanierungsbeschluss des Jahres 1944 enthalten sind, eine andere bessere Form zu geben, und auch die Arbeitslehrerinnen in dieser Institution zu versichern, ist der Erlass eines neuen Gesetzes notwendig geworden. Die höheren Leistungen die die Arbeitslehrerinnen gegenüber der Versicherungskasse in Zukunft zu erbringen haben rechtfertigt eine bescheidene Erhöhung ihrer Besoldungen, was eine Revision des § 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer bedingt.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde daher Zustimmung zu nachstehendem Gesetz über die Lehrerversicherungskasse und zur Aenderung des § 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929.

(siehe Beilage)

(siehe Beilage)

Diesen beiden Anträgen wird seitens der Stimmberechtigten stillschweigend zugestimmt.

§ 9 Revision des Gesetzes über die Zahnärzte
und Zahntechniker vom 1. Mai 1927

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellten einen Memorialsantrag auf Revision des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker und schlugen folgende Neufassung des Gesetzestextes vor:

(siehe Beilage)

Regierungsrat und Landrat kamen jedoch zur Auffassung, dass diese neue Fassung des Gesetzes aus medizinischen Gründen nicht befürwortet werden könne, da eine solche Regelung einen Rückschritt in der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen darstellen würde.

Um jedoch dem zur Zeit herrschenden Mangel an eidgenössisch diplomierten Zahnärzten zu begegnen und eine genügende zahnärztliche Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen beantragt der Landrat der Landsgemeinde den Memorialsantrag zu verschieben bis die neue Medizinalgesetzgebung vorliegt und das bestehende Gesetz zu revidieren wie folgt:

(Siehe Beilage)

Heinrich Blumer, Maschinist, Schwanden

setzt sich für den Memorialsantrag ein, besonders weil sich die Zahnbehandlung der im Glarnerhinterland oder Sernftal wohnenden Patienten langwierig und kostspielig erweise. Er beantragt eine Aenderung des § 1 wie folgt: "Schweizerbürgern, die im Besitze eines

ausländischen, dem schweizerischen gleichwertigen Diploms als Zahnarzt sind und mindestens dem Beruf 5 Jahre oblagen ". Er ersucht die Landsgemeinde um Gutheissung seines Antrages, weil das Kleintal und das Hinterland heute keinen Zahnarzt haben.

Daniel Hösli, Gewerkschaftssekretär, Glarus

stellt fest, dass der Memorialsantrag, wie er gestellt worden sei, keinen Rückschritt bedeute. Der Vorschlag des Landrates schaffe zweierlei Recht. Den Ausländern würde das Recht zur Praxisausübung im Kanton Glarus erteilt, den schweizerischen Zahntechnikern dagegen nicht. Es sollte einem schweizerischen Zahntechniker die Möglichkeit gegeben werden, einen ausländischen diplomierten Zahnarzt anzustellen. Der Rückschritt liege nicht im Memorialsantrag, sondern im Antrag des Landrates. Die Annahme des Memorialsantrages würde eine Verbilligung der Zahnprothesen bringen.

Landesstatthalter Hermann Feusi, Glarus

führt aus, dass der Gesetzesentwurf, wie er im Memorialsantrag enthalten sei, vom Landrat nicht beraten werden konnte, weshalb die Landsgemeinde nach bestehendem Verfassungsrecht gar nicht darauf eintreten könne. Die Vorlage des Landrates sei nicht weit von dem entfernt, was die Antragsteller eigentlich wünschten. Der heutige Zustand sei unbefriedigend, weshalb den Stimmberechtigten der Revisionsantrag vorgelegt werde. Er verweist auf die Verhältnisse im Kanton Zürich und einen Bundesgerichtsentscheid in der Sache der Zahnprothetiker. Die Anpassung einer Zahnprothese setze medizinische Kenntnisse voraus, denn nur der geschulte Zahnarzt könne feststellen, was dem Patienten fehle und was für Massnahmen zu ergreifen seien. Sowohl die Suval wie auch die Militärversicherung verlangen eine Zahnbehandlung durch diplomierte Zahnärzte. Er ersucht die Landsgemeinde dem Antrag des Landrates zuzustimmen.

Albert Roux, Zahntechniker, Glarus

setzt sich ebenfalls für den Antrag des Landrates ein. Die im Kanton Glarus tätigen Zahntechniker wünschen keine Aenderung des heute bestehenden Zustandes, besonders nicht die Führung einer eigenen Zahnpraxis.

Albert Meier, Vertreter, Glarus

ersucht um Zustimmung zum gestellten Memorialsantrag, weil er im Interesse aller liege. Die Zahnprotethiker nehmen keine Behandlung in der Mundhöhle des Patienten vor, sondern nehmen nur Abdrücke. Der weniger bemittelte Patient sei auf die Zahntechniker angewiesen, weshalb man ihnen das Recht zur Anfertigung von Prothesen erteilen sollte. Für die Abdrucknahme brauche es keine Hochschulstudien.

Regierungsrat Abraham Knobel, Schwändi

macht auf den Umstand aufmerksam, dass heute im Kanton Glarus nur noch 6 diplomierte Zahnärzte tätig seien, nebst einigen ältern Herren die noch unter dem Recht der Uebergangslösung praktizieren. Die heute praktizierenden diplomierten Zahnärzte besitzen ein Monopol im Kanton Glarus, was in den Preisen für die Prothesen zum Ausdruck komme. Der Memorialsantrag sei fristgerecht eingereicht und vom Landrat als erheblich erklärt worden, weshalb die Landsgemeinde auf dessen Behandlung eintreten könne. Er verweist auf die Zahnpraxis von Dr. med. dent. H. Gubler in Schwanden, die von einem Ausländer geführt werde. Man sollte daher Schweizer mit ausländischem Patent bei uns auch praktizieren lassen. Er stellt den Antrag, es sei dem Memorialsantrag zuzustimmen.

In der Abstimmung pflichtet die Landsgemeinde dem Antrag des Landrates bei.

§ 10 Aenderung des Gesetzes betreffend das
Medizinalwesen vom 5. Mai 1907

Um den zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten, eidgenössisch diplomierte Aerzte zur Praxisausübung im Kanton Glarus, besonders in der Gemeinde Braunwald zu finden, begegnen zu können, soll das bestehende Gesetz über das Medizinalwesen im Sinne einer Erleichterung revidiert werden.

Der Landrat legt der Landsgemeinde nachstehenden Revisionsbeschluss vor:

(siehe Beilage)

Diesem Antrag wird durch die Stimmberechtigten diskussionslos zugestimmt.

§ 11 Aenderung des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln vom 2. Mai 1954

Nach der bestehenden Uebergangsvorschrift im Gesetz über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien, sowie den Verkehr mit Heilmitteln hätten die nicht eidgenössisch diplomierten Apotheker, die ihr Geschäft unter der Bezeichnung "Apotheke" führen, diese ändern müssen.

Eine vom Regierungsrat in Aussicht genommene Gesetzesänderung die eine Eröffnung und Führung einer Apotheke auch Ausländern oder Schweizern mit gleichwertigem ausländischem Diplom erlaubt hätte, wurde vom Landrat jedoch als zur Zeit nicht gerechtfertigt befunden, da noch eine Reihe anderer Fragen, wie z.B. die Führung von Heilmittelkästen, die mit diesem Gesetz in Zusammenhang stehen, ebenfalls zu regeln sind.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde daher eine Verlängerung der Uebergangsfrist um ein Jahr wie folgt:

(siehe Beilage)

Diesem Antrag des Landrates wird durch die Stimmberechtigten stillschweigend zugestimmt.

§ 12 Verlängerung der Bannung der Wildasyle

Der auf den 31. August 1961 festgesetzte Ablauf der fünfjährigen Bannungszeit der eidgen. Jagdbannbezirke hat zur Folge, dass ein neuer Beschluss zu fassen ist. Da mit dem Wildasyl "Glärnisch" eine Aenderung vorgesehen ist, soll dieser Bannbezirk nur bis Ende 1962 d.h. bis zur Pensionierung des zuständigen Wildhüters in den Beschluss einbezogen werden. Bis zu jenem Zeitpunkt hat der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der eidgen. Jagdinspektion, die sich mit der Aufhebung des Jagdbannbezirkes "Glärnisch" ergebenden Vorschriften, vorzubereiten.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

(siehe Beilage)

Oppositionslos pflichtet die Landsgemeinde diesem Antrag bei.

§ 13 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Invalidenversicherung

Zu dem auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Gesetz über die Invalidenversicherung hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 52 Ziffer 13 der Kantonsverfassung unter Anzeige an den Landrat, Einföhrungsbestimmungen erlassen. Diese sind nun auf dem für den Kanton Glarus vorgesehenen üblichen Wege der Gesetzgebung zu erlassen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

(siehe Beilage)

Diesem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wird seitens der Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt.

§ 14 Schaffung eines Art. 22 bis der Kantonsverfassung.
(Einföhrung des Frauenstimm- und Wahlrechtes für
Schul-, Armen- und Kirchgemeinden, sowie der pas-
siven Wahlfähigkeit in die Waisenämter).

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus stellte an das Memorial der Landsgemeinde 1961 den Antrag:

Es sei der Kantonsverfassung folgender neuer Artikel 22 bis beizufügen:

"Die Schul-, Armen- und Kirchgemeinden können das Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden auch den Frauen einräumen, sofern diese im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen. Unter der gleichen Voraussetzung können die Wahlgemeinden den Frauen das Recht einräumen, in das Waisenamt gewählt zu werden."

Der Landrat legt der Landsgemeinde einen Antrag auf Ablehnung dieser Verfassungsänderung vor.

Landrat Fritz Etter, Glarus

beantragt im Gegensatz zum Antrage des Landrates Annahme des Memorialsantrages, der nur die Möglichkeit nicht die Pflicht zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul-, Armen- und Kirchgemeinden vorsieht. Eine Gefahr für die Gemeindeautonomie besteht nicht und es hat sich bereits gezeigt, dass die Gemeinden ohne die Mitarbeit der Frau heute kaum mehr auskommen. Er verweist vor allem darauf, dass die Landsgemeinde durch die Annahme des Antrages in keiner Weise tangiert werde. Er kritisiert vor allem, dass der Mann heute das Stimm- und Wahlrecht ohne besonderen Fähigkeitsausweis und ohne besondere Einführung mit Erreichen des 20. Altersjahres bekomme. Er glaubt auch, dass die glarnerisch fortschrittliche Einstellung, die durch die Landsgemeinde schon oft gezeigt worden sei, auch bei diesem Antrag siegen sollte.

Besonders dort, wo die Frau sich auf Grund ihres Wesens besonders dazu eignet, nämlich in Schul-, Armen- und Kirchenangelegenheiten, soll sie zur Mitarbeit beigezogen werden. Bildung und Ausbildung der Frau sind heute derart, dass ihnen das Stimm- und Wahlrecht nicht weiter vorenthalten werden sollte.

Landrat Michael Beglinger, Mollis

unterstützt den ablehnenden Antrag des Landrates, da er es für unnötig hält, dass den Frauen ein Recht aufgedrängt werde, das sie, wie sich dies in der Gemeinde Schwanden gezeigt habe, gar nicht wollen. Der Frauen stehen heute weite Gebiete offen, in denen sie mitarbeiten können. Es sei keine Herabsetzung der Frau, wenn man ihr diese politischen Rechte vorenthalte, sondern eben eine Achtung ihrer Persönlichkeit. Die Männer wollen den Karren der Politik nicht durch die Frauen ziehen lassen, sondern für diese einstehen.

Martin Brunner, Gemeinderat, Glarus

glaubt, dass ein objektivdenkender Mann nicht gegen das Frauenstimm- und Wahlrecht sein könne, oder er habe Angst seine Frau würde ihn beim Lügen ertappen, wenn er sage, er müsse an einer Gemeindeversammlung teilnehmen, statt dessen aber eine Wirtschaft besuche. Er kommt auf die russische Abstimmungsbeteiligung, die jeweils 95 % betrage, zu sprechen.

Er empfiehlt der Landsgemeinde dem Memorialsantrag zuzustimmen.

Fritz Galli-Imhof, Oberurnen

unterstützt seinen Vorredner und setzt sich mit allgemeinen Bemerkungen für das Frauenstimm- und Wahlrecht ein.

Dr. Rudolf Schmid, a. Landesstatthalter, Ennenda.

verweist darauf, dass sich ein grosser Teil unserer Glarnerfrauen im Schul-, Armen- und Kirchenwesen betätigen wollen. Sie glauben es sei ihre Pflicht in diesen Sparten mitzuarbeiten und er selbst weiss aus langjähriger Erfahrung diese Hilfe sehr zu schätzen. Vieles wäre besser gelöst worden, wenn Frauen hätten mitreden und mitstimmen können. Man sollte das Angebot der Frauen auf Mitarbeit nicht ausschlagen. Er glaubt auch, dass andere Dinge der Landsgemeinde gefährlicher werden könnten, als die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Schul-, Armen- und Kirchenfragen. Er ist der Ansicht, dass die schlechte Note, die der Regierungsrat den Frauen erteilt habe, durch die Landsgemeinde korrigiert werden sollte. Die bestehenden Vorurteile sollten überwunden und die Hilfe der Frauen angenommen werden.

Fritz Hösli, Schulpräsident, Diesbach

vertritt die Ansicht, dass der Memorialsantrag zu weit gehe und beantragt:

"Den Frauen wird in den Kirchgemeinden zu den für die Männer geltenden Bedingungen das Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden erteilt." Er führt aus, dass im Kanton Glarus keine derartigen Missstände bestehen, dass die Verfassung im Sinne des Memorialsantrages geändert werden muss. Er verweist auf die Ungerechtigkeit die bei Annahme des Memorialsantrages in Armenangelegenheiten entstehen würden,

indem die Frau eines Bürgers stimm- und wahlberechtigt wäre, der männliche Nichtbürger dagegen nicht. In Schulgemeindeangelegenheiten machen sich oft parteipolitische Einflüsse geltend und man sollte die Frau nicht in diese Dinge hineinziehen.

Dr. J. Glarner, Nationalrat, Glarus

weist auf die stark veränderte Stellung der Frau in den letzten Jahren hin. Sie ist fähig in Schul-, Armen- und Kirchenangelegenheiten nützliche Mitarbeit zu leisten. Eine Beschränkung der Diskussion auf den eigentlichen Antrag hätte zur Folge, dass viele Argumente gegenstandslos würden, denn sie treffen auf das allgemeine Frauenstimm- und Wahlrecht zu und nicht auf das beantragte, partielle.

Er ersucht dem Memorialsantrag zuzustimmen .

Fritz Blumer, Landrat, Schwanden

stellt den Antrag, den Frauen das passive Wahlrecht in Schul-, Armen- und Kirchensachen zu erteilen wie folgt:

"Frauen sind in die Schul-, Armen- und Kirchenbehörden wählbar, sofern sie die für Männer geltenden Bestimmungen der Art. 74, 81 und 85 der Kantonsverfassung erfüllen. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten die Frauen das Recht, in das Waisenamt gewählt zu werden." Er hebt die Qualitäten der Frauen hervor und macht geltend, dass diese von Arbeiterinnen zu Mitarbeiterinnen geworden seien. Er verweist auch auf die Bibel in der es heisse, dass Gott dem Mann durch die Frau eine Hilfe geschaffen habe.

In der Eventualabstimmung spricht sich die Landsgemeinde für die Erteilung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Kirchensachen gegenüber der Erteilung des passiven Wahlrechtes in Schul-, Armen- und Kirchensachen aus.

In der Hauptabstimmung wird dem ablehnenden Antrag des Landrates beigepflichtet.

§ 15 Revision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

Die Glarner Kantonalbank stellte einen Memorialsantrag auf Revision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank und reichte einen Gesetzesentwurf, der eine Erweiterung des Geschäftskreises vorsieht, ein wie folgt:

(siehe Beilage)

Der Landrat hat diesem Entwurf in den meisten Punkten zugestimmt und unterbreitet der Landsgemeinde folgende Vorlage:

(siehe Beilage)

Die Landsgemeinde erhebt den Entwurf oppositionslos zum Gesetz.

§ 16 Aufnahme der Strasse Schwanden-Sool-Mitlödi
in das Verzeichnis der Kantonsstrassen

Der Gemeinderat Sool reicht zu Handen der Landsgemeinde 1960 folgenden Memorialsantrag ein:

- Ziffer 1: Die Strasse Schwanden-Sool-Mitlödi ist in das Verzeichnis der Kantonsstrassen gemäss Anhang zum Strassengesetz vom 3. Mai 1925 aufzunehmen;
- Ziffer 2: Die Gemeinde Sool offeriert einen einmaligen Beitrag von Fr. 25'000.-- als Ablösungssumme.

Dieser Antrag wurde von den Stimmberechtigten im Jahre 1960 um ein Jahr verschoben.

Am 3. Januar 1961 konnte sich die Baudirektion im Einverständnis mit dem Regierungsrat mit dem Gemeinderat Sool einigen indem dieser Behörde vorgeschlagen wurde:

1. Der Kanton leistet auf Grund des Landratsbeschlusses vom 10. März 1954 betr. Landesbeiträge an den Unterhalt und die Korrektur der Schwändi- und der Soolerstrasse Beiträge von 50 % der Baukosten.
2. Die restlichen 50 % werden von der Gemeinde Sool auf ein Sonderkonto gebucht. An die Amortisation dieser Kosten leistet der Kanton aus dem Ausgleichsfonds Beiträge in jährlich verfügbaren Raten.

Durch diese Lösung soll die Gemeinde Sool zu einer Strassenverbindung Schwanden-Sool kommen, die für ihre finanziellen Verhältnisse tragbar ist. Der Memorialsantrag wurde daher hinfällig, weshalb der Landrat

der Landsgemeinde empfiehlt, den durch die Gemeinde Sool gestellten Memorialsantrag abzulehnen.

Diesem Antrage pflichteten die Stimmberechtigten diskussionslos bei.

§ 17 Aenderung der §§ 6, 8 und 10 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 7. Mai 1933 und seitherigen Aenderungen

Um die für den kantonalen Strassenbau notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen haben Regierungsrat und Landrat trotz eines Verschiebungsbeschlusses der letzten Landsgemeinde bewogen, den Stimmberechtigten erneut eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zu beantragen und die Festsetzung der Gebühren für die andern Fahrzeugkategorien dem Landrat zu übertragen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

(siehe Beilage)

Jakob Zweifel-Gallati, Autotransportunternehmen, Mollis

ist enttäuscht, dass die Behörden schon dieses Jahr wieder mit einer Vorlage über die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern vor die Stimmberechtigten treten, nachdem das Volk letztes Jahr mit deutlichem Mehr eine Verschiebung des Geschäftes beschlossen habe. Er sieht im Antrage eine gewisse Zwängerei, habe es doch vor einem Jahr geheissen, dass bis zur Regelung des Treibstoffzollzuschlages auf eidgenössischem Boden nichts geändert werden solle.

Er beantragt Verschiebung des Antrages bis der zusätzliche Treibstoffzuschlag durch den Bund geregelt sei und einmal feststehe, wie hoch die kantonalen Anteile seien. Die Finanzierung der Strassenbauten durch den Treibstoffzoll sei eine gerechte Lösung. Er bekämpfe den landrätlichen Antrag auch deshalb, weil die vorgesehenen Ansätze über dem schweizerischen Mittel liegen.

Landammann Franz Landolt, Näfels

gibt der Landsgemeinde bekannt, dass gemäss Protokoll über die Verhandlungen der letzten Landsgemeinde 1960 und einer Tonbandaufnahme der Verschiebungsantrag vom damaligen Antragsteller an keinerlei Bedingungen geknüpft worden sei.

Regierungsrat Walter Spälty, Matt

wendet sich gegen die Polemik wie sie in Zeitungsinseraten und im Flugblatt eines Automobilverbandes enthalten gewesen sei. Die Automobiltaxen und der Treibstoffzuschlag werden zu Unrecht miteinander verwechselt. Der Treibstoffzuschlag sei für den Nationalstrassenbau reserviert. Die Strassenbaukosten des Landes müssen aus dem Benzin-zollanteil und den Motorfahrzeugtaxen bestritten werden. Die Strassenbaukosten seien rapid angestiegen und die Motorfahrzeugsteuern seien seit vielen Jahren immer gleich hoch. Gute Autostrassen haben zur Folge, dass den Automobilisten weniger Reparaturkosten erwachsen, weshalb ihnen eine bescheidene Taxerhöhung zugemutet werden dürfe. Die Strassenkosten dürfen nicht auf den kleinen Mann abgeladen werden. Würde eine Steuererhöhung durch die Landsgemeinde abgelehnt, so müsste der Weiterausbau der Kantonsstrassen eingestellt werden.

Ernst Lüscher, Autogarage, Niederurnen

ersucht die Landsgemeinde dem Antrag Zweifel zuzustimmen. Die landrätliche Vorlage sei ungerecht. Für Personen- und Lastwagen lege die Landsgemeinde die Taxen fest, für die übrigen Motorfahrzeuge jedoch der Landrat. Was dieser beschliessen werde, wisse man nicht. Es soll ein Gesetz vorbereitet werden in welchem alle Bürger gleich behandelt werden.

Daniel Stüssi, Linthal

beantragt Verwerfung der Vorlage. Die Behörden sollen mit den Geldmitteln, die ihnen für den Strassenbau zur Verfügung stehen, auskommen. Er rügt die Art des Strassenbaues in Näfels, Rüti und Linthal und stellt fest, dass zu wenig gespart werde.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus

ersucht die Stimmberechtigten dem Verschiebungsantrag nicht zuzustimmen, da für eine Reihe von Motorfahrzeugen durch den Landrat die Taxen festgelegt werden müssen. Im Falle einer Verschiebung oder Ablehnung gehen diese leer aus und das Land kommt nicht zu seinen Taxen. Der Landrat habe gefunden, er wolle der Landsgemeinde die Festsetzung der Taxen für verschiedene Motorfahrzeugkategorien abnehmen, Ein Redner habe gegenüber dem Landrat in diesem Punkte nicht gerade ein grosses Zutrauen bekundet.

Die Landsgemeinde entscheidet sich in der Eventualabstimmung für Verschiebung der Vorlage gegenüber einer Verwerfung, pflichtet dann aber in der Hauptabstimmung dem Antrage des Landrates mit deutlichem Mehr bei.

§ 18 Aenderung von § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Vergütung von Wildschäden).

Der glarnerische Bauernbund stellte an die Landsgemeinde des Jahres 1960 den Antrag:

"§ 30 des Vollziehungsgesetzes betr, Wildschaden wird aufgehoben.

§ 30 soll folgenden Wortlaut erhalten:

Der Kanton vergütet nachgewiesenen Wildschaden angemessen."

Die Behandlung dieses Geschäftes wurde von den Stimmberechtigten auf das Jahr 1961 verschoben.

Nach Kenntnisnahme eines Berichtes einer landrätlichen Kommission beschloss der Landrat in der Ueberzeugung, dass eine Wildschadenverhütung einer Schadenvergütung vorzuziehen sei, der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages vorzuschlagen.

Mathias Schindler, Landrat, Rüti

beantragt dem Art. 30 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz folgende Fassung zu geben:

"Für Wildschäden leistet der Kanton grundsätzlich keine Vergütung. Hievon ausgenommen sind nachgewiesene durch das Hirschwild verursachte Schäden an Kulturen von privaten Grund- und Waldbesitzern in den eidgenössischen Jagdbannbezirken und im offenen Jagdgebiet. Diese Schäden werden aus einem Wildschadenfonds vergütet, gemäss einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement. Er wird gespiesen durch einen jährlichen Beitrag von maximal Fr. 3'000.-- aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt."

In der Begründung verweist er auf den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates an den Landrat der auch eine Vergütung des durch das Hirschwild entstandenen Schaden vorgesehen habe. Er stellt an Hand einiger Beispiele dar, dass einige wenige Landwirte durch das Hirschwild stark geschädigt werden. Die Mittel zur Schadendeckung im Betrage von jährlich Fr. 3'000.-- können aus den Erträgen des Wildabschusses leicht bereitgestellt werden.

Hans Zweifel, Landrat, Linthal

erklärt, dass er weder ein Gegner der Bauern noch des Vorredners sei, doch glaube er, dass die Einführung einer Wildschadenvergütung die Axt am Baume der Patentjagd wäre. Er verweist auf die Verhältnisse im Kanton Graubünden, wo die Handhabung der Wildschadenvergütung für die Behörden nicht befriedigend ist. Es ^{ist} richtig, dem Wild das Schaden anrichtet zu Leibe zu rücken. Die Bauernsame sei übrigens in Bezug auf die Wildschadenvergütung unter sich nicht ganz einig. Er empfiehlt dem ablehnenden Antrag des Landrates zuzustimmen.

Martin Baumgartner, Landrat, Engi

unterstützt den Antrag Schindler, indem er darauf verweist, dass viele kleine Bergbauern seit Jahren grosse Wildschäden zu tragen haben. Er befürwortet die vorgeschlagene Lösung und gibt zu bedenken, dass man allenfalls nach 3 Jahren das Gesetz wieder ändern könnte, wenn es sich nicht bewähren sollte.

Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus

erblickt im Votum von Herrn Landrat M. Schindler nicht einen Abänderungsantrag, sondern einen neuen Memorialsantrag, weshalb die Landsgemeinde gar nicht darauf eintreten könne, weshalb das Begehren abzulehnen sei. Einen gewissen Wildschaden werde es immer geben, doch müsse dies in Kauf genommen werden.

Nach diesem Votum stimmt die Landsgemeinde mehrheitlich dem Verwerfungsantrag des Landrates zu.

§ 19 Gewährung eines Kredites von Fr. 70'000.--
zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse
in Berggegenden

Da die Wohnbausanierung in Berggegenden heute sehr dringlich ist, will man eine weitere Abwanderung aus jenen Gebieten eindämmen und da der zur Verfügung stehende Kredit bald erschöpft ist, beantragt der Landrat der Landsgemeinde:

(siehe Beilage)

Diskussionslos findet dieser Antrag die Zustimmung der Landsgemeinde.

§ 20 Leistung eines Betriebsbeitrages an
das Sanatorium Braunwald.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellt an das Landsgemeindememorial des Jahres 1961 den Antrag:

"Der Landesbeitrag an das Sanatorium Braunwald wird für das Jahr 1961 auf Fr. 110'000.-- festgelegt."

Da noch abzuklären ist, ob für ausserkantonale Patienten ein Beitrag erhältlich gemacht werden könne und die Verarzung der Gemeinde Braunwald und der dazugehörenden Berggebiete von Linthal und Diesbach für die Zukunft sichergestellt werden soll, legt der Landrat den Stimmberechtigten folgenden Beschlussesentwurf vor:

(siehe Beilage)

Landesstatthalter Hermann Feusi, Glarus

stellt im Hinblick auf den Umstand, dass für die Gemeinde Braunwald in nächster Zeit ein Arzt gefunden werden könne, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, und ^{der Gemeinde für sein für alle Fälle} dem zuständigen Gemeinderat den Antrag:

"Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1961 auf Fr. 90'000.-- festgesetzt, unter der Bedingung, dass die ärztliche Betreuung der Gemeinde Braunwald, sowie der angrenzenden Berggebiete von Linthal und Diesbach durch das Sanatorium erfolgt, bis Braunwald einen Arzt gefunden hat."

Er erläutert weshalb er diesen Antrag stellt. Der Beitrag soll nur für ein Jahr gewährt werden. In dieser Zeit sieht man dann, wie sich die Verhältnisse in Bezug auf die Verarzung der Gemeinde Braunwald entwickeln, besonders ob ein Schweizer gefunden werden kann, oder ob die Prais einem Ausländer übertragen werden müsse.

Die Landsgemeinde stimmt diesem modifizierten Antrag stillschweigend zu.

§ 21 Abhaltung der Landsgemeinde am 1. Samstag
im Monat Mai.

Ein Bürger stellte zu Händen der Landsgemeinde 1961 den Antrag:

"Man möge die Landsgemeinde künftighin nicht mehr an einem Sonntag abhalten, denn all die Geschäfterei sei Sonntagsentehrung. Er beantrage, man möge den ersten Samstag im Mai als Landsgemeindetag bestimmen. Falle der 1. Samstag auf den 1. Mai so möge man den zweiten Samstag bestimmen."

Da nach Art. 37 der Kantonsverfassung die Landsgemeinde an einem Sonntag oder einem Wochentag abgehalten werden kann und es in die Kompetenz des Landrates fällt, den Tag zu bestimmen, wurde der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages vorgeschlagen.

Diesen Antrag hiessen die Stimmbürger gut.

§ 22 Wahl eines Ratsweibels.

Durch den wegen Erreichens der Altersgrenze zurückgetretenen Herrn Walter Noser, muss die Stelle eines zweiten Ratsweibels für den Rest der laufenden Amtsdauer neu besetzt werden.

Landammann Landolt würdigt die guten Dienste des leider kurz vor seiner Pensionierung verstorbenen Ratsweibels Walter Noser.

Auf Grund einer abgelegten Prüfung wurden als wahlfähig erklärt:

Jakober-Noser Werner, 1920, Büchsenmacher, Glarus
Jud-Waser Eugen, 1926, Kalkpacker, Niederurnen
Noser-Rattin Karl, 1920, Regiearbeiter, Glarus
Schindler-Herger Fritz, 1927, Kantonspolizist, Ennenda.

Im ersten und zweiten Wahlgang fallen Noser-Rattin Karl und Jud-Waser Eugen aus der Wahl.

Im dritten Wahlgang konnte ein Entscheid nicht gefällt werden.

Nach Beizug von drei Mitgliedern des Regierungsrates zur Erhaltung des Mehrs wird vom Landammann als gewählt erklärt:

Schindler-Herger Fritz, Kantonspolizist, Ennenda.

Um 1414 Uhr kann das Standespräsidium die würdig verlaufene Landsgemeinde schliessen, mit den Wünschen für gute Heimkehr und Gesundheit in den Familien.

Der Protokollführer der Landsgemeinde

Dr. E. Heer

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden

Der Landammann:

Franz Landolt-Rast